Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/013-2018#026
Datum: 03.04.2019

2. Ausfertigung

Planänderungsbescheid

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.6a, 17.Planänderung "Entfall Stützwand zugunsten einer Trogverlängerung"

in der Gemeinde Stuttgart

an der Strecke 4726 Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-Untertürkheim

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Gebühr und Auslagen ... 4
B. Begründung ... 5
B.1 Sachverhalt ... 5
B.1.1 Gegenstand der Planänderung ... 5
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens ... 5
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 5
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 5
B.2.2 Zuständigkeit ... 6
B.3 Umweltverträglichkeit ... 6
B.4 Keine Berührungen von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen ... 7
B.4.1 Variantenentscheidung ... 7
B.4.2 Grunderwerb ... 7
B.4.3 Immissionen ... 7
B.4.4 Umwelt ... 7
B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 7
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 8

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.6a, 17.Planänderung "Entfall Stützwand zugunsten einer Trogverlängerung", in der Gemeinde Stuttgart, an der Strecke 4726,Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-Untertürkheim, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Verlängerung des Trogbauwerkes um ca. 30 Meter in den Achsen 713 und 714. Westlich des Trogbauwerkes zwischen dem bestehendem Gleis 103 und den geplanten Güterzugwendegleisen, die nun höher geplant sind, kann zudem auf die dort ursprünglich geplante Stützwand zum Ausgleich der Höhenunterschiede verzichtet werden. Dadurch ist westlich des Trogbauwerkes die hier vorgelegte Trogverlängerung, verbunden mit dem Ersatz der östlich des Trogbauwerkes geplanten Spundwand mit Kopfbalken durch diese, erforderlich.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 29.03.2019,	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	6 Seiten	
1	Erläuterungsbericht Teil III vom 29.03.2019 Die geänderten Seiten 3A, 13A – 15A, 71A – 75A, 87A, 138, 152, 194 und 207	festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis vom 29.03.2019 Die Seiten 21 und 41	festgestellt
4	Lagepläne	
4, Blatt 12C von 15	Lageplan vom 29.03.2019 km 0,798 bis km 1,245 (Achse 713)	festgestellt
4, Blatt 13D von 15	Lageplan vom 29.03.2019 km 1,245 bis km 2,109 (Achse 713)	festgestellt
6	Querschnitte	
6.2, Blatt 5A von 6	Querschnitt vom 29.03.2019 km 1,095 (Achse 713)	festgestellt ersetzt Blatt 5 von 5
6.2, Blatt 6 von 6	Regelquerschnitte Blöcke 18 – 48 vom 29.03.2019 Trogbauwerk (Achse 713 und 714)	festgestellt ersetzt die in Anlage 7.2.2 (Blatt 2 und 3) dargestellten Schnitte
6.4, Blatt 2A von 3	Querschnitt vom 29.03.2019 km 2,598 (Achse 215)	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.2.2, Blatt 2A von 5	Bauwerksübersichtsplan Blöcke 18 – 32 vom 29.03.2019	festgestellt
7.2.2, Blatt 3A von 5	Bauwerksübersichtsplan Blöcke 33 – 48 vom 29.03.2019	festgestellt

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA1.6a, hat das Eisenbahn-Bundesamt die Planfeststellung für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim)“ in Stuttgart erteilt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Verlängerung des Trogbauwerkes um ca. 30 Meter in den Achsen 713 und 714. Westlich des Trogbauwerkes zwischen dem bestehendem Gleis 103 und den geplanten Güterzugwendegleisen, die nun höher geplant sind, kann zudem auf die dort ursprünglich geplante Stützwand zum Ausgleich der Höhenunterschiede verzichtet werden. Dadurch ist westlich des Trogbauwerkes die hier vorgelegte Trogverlängerung, verbunden mit dem Ersatz der östlich des Trogbauwerkes geplanten Spundwand mit Kopfbalken durch diese, erforderlich..

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.12.2018, Az. *0003216369*, eine Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.6a, 17.Planänderung "Entfall Stützwand zugunsten einer Trogverlängerung" beantragt. Der Antrag ist am 18.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen. Zuletzt geänderte/ergänzte Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.03.2019 eingereicht

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.01.2019, Az. 591pä/013-2018#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall kann von einem neuen Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und Belange anderer nicht berührt werden. Deshalb hielt es die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ermessenausübung im Interesse einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verfahrensdurchführung (§ 10 Satz 2 VwVfG) für vertretbar, vom Antrag der Vorhabenträgerin abzuweichen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz

1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Keine Berührungen von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

B.4.1 Variantenentscheidung

Die Verlängerung des Troges erfolgt aus statisch konstruktiven Gründen. Eine Variante mit geringerem Eingriff ist nicht erkennbar.

B.4.2 Grunderwerb

Es ist kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich.

B.4.3 Immissionen

Aufgrund des Umfangs, der im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme vernachlässigbar ist, entstehen keine zusätzlichen Betroffenheiten.

B.4.4 Umwelt

Aufgrund des Umfangs, der im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme vernachlässigbar ist, und der Ausführung ohne Eingriffe in grundwasserführende Schichten entstehen keine zusätzlichen Betroffenheiten

B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 03.04.2019
Az. 591pä/013-2018#026
VMS-Nr. 3412604

Im Auftrag

[redacted]

stsiegel)